

Wiss. Mit. Tassilo Schröck und Wiss. Mit. Filipp Ruzin, Regensburg*

„Der Stern von Vergina“

THEMATIK	Polizei- und Sicherheitsrecht, Fortsetzungsfeststellungsklage, Störereigenschaft und Verwaltungszwang
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Bernd Brutal (B) ist Fan des Fußballvereins SSV Jahn Regensburg. Er besuchte am 17.4.2019 ein Freundschaftsspiel zwischen dem SSV Jahn und dem griechischen Verein PAOK Saloniki in Regensburg. Kurz nach Beginn des Spiels befestigte B im Fanblock des SSV Jahn ein Banner mit dem sog. Stern von Vergina. Dieser war die erste Flagge von Nord-Mazedonien, die aufgrund griechischer Proteste offiziell durch ein anderes Symbol ersetzt wurde. Zwangsläufige Folge des Aufhängens des Banners war eine massive Provokation der griechischen Fans, welche auch Gewalttätigkeiten befürchten ließ.

Die griechischen Fans verlangten von den anwesenden Polizeibeamten, dass das Banner abgehängt wird. Siegfried Sicher (S) war als Beamter der Sicherheitsbehörde der Stadt Regensburg im Stadion. Er versuchte erfolglos zwischen den Fans der beiden Mannschaften zu vermitteln. Daraufhin kündigten griechische Fans einen Sturm der Jahn-Fankurve an, um das Banner gewaltsam zu beseitigen. B entgegnete, er freue sich schon die Meinungsverschiedenheit mit den Fäusten auszutragen. Die anwesende Bereitschaftspolizei bereute, aufgrund des „bloßen“ Freundschaftsspiels nur mit 243 Polizeibeamten vor Ort zu sein. Sollten die ca. 1000 gewaltbereiten griechischen Fans den Platz stürmen, könne die Polizei diese selbst mit entsprechenden Hilfsmitteln nicht in ihren Blöcken halten. Eine unüberschaubare Situation mit zahlreichen Gewalttaten gegen die Jahn-Fans wäre die Folge. Die Bereitschaftspolizei und S entschieden sich deshalb, mit einem kurzen und gezielten Einsatz das Banner zu entfernen.

Am Anfang der zweiten Halbzeit forderte S den B über Lautsprecherdurchsage dazu auf, das Banner abzuhängen, um einen Polizeieinsatz zu verhindern. Jedoch reagierte B hierauf nicht. Daraufhin marschierte die Bereitschaftspolizei vor dem Zugang der Stadiontribüne auf, um das Banner sicherzustellen. Allerdings versperrten B und etwa 40 andere Jahn-Fans den Zugang mit einer Menschenkette, ohne jedoch mit Gewalt auf die Polizei einzuwirken. Damit war ein Zugriff auf das Banner unmöglich. Weil sich die Fans trotz Diskussion mit der Polizei uneinsichtig zeigten, wies der S per Funk die Polizei an, sich – notfalls mit Gewalt – Zugang zu verschaffen. Hierzu forderte die Polizei die Fans auf, den Zugang zur Stadiontribüne für die Polizei zu räumen. Trotz ordnungsgemäßer Androhung von Zwangsmaßnahmen blieben B und die anderen Fans standhaft. Daraufhin setzte die Polizei zunächst Reizgas ein. Um erneuten Widerstand der Fans zu verhindern, wurde unter anderem B mit Kabelbindern an den Händen ca. 20 Minuten gefesselt. Durch den Gaseinsatz erlitten zahlreiche unbeteiligte Fans einen Reizhusten. Während des Getümmels verschwand das Banner. Weil außerdem das Fußballspiel mittlerweile abgepfiffen war, sah man davon ab, das Banner von B sicherzustellen. Weder forderte die Polizei den B auf das Banner herauszugeben noch suchte die Polizei nach dem Banner. In der mittelbayerischen Zeitung erschien am nächsten Tag ein Artikel über „gewalttätige Fans des SSV Jahn“ mit Bildern, auf denen B gut zu erkennen war.

* Der Autor *Schröck* ist Rechtsreferendar sowie nebenberuflicher Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl von Professor Dr. *Gerrit Manssen* für Öffentliches Recht, insbes. deutsches und europäisches Verwaltungsrecht, an der Universität Regensburg. Der Autor *Ruzin* ist Wiss. Mitarbeiter am selben Lehrstuhl. Der Sachverhalt wurde als Semesterabschlussklausur an der Universität Regensburg im Sommersemester 2019 gestellt. Die Idee zum Sachverhalt stammt aus VG Gelsenkirchen BeckRS 2017, 131547.

Am 29.5.2019 erhob B eine formwahrende Klage beim VG Regensburg. B beantragte gegen die Stadt Regensburg und den Freistaat Bayern „die Anfechtung sämtlicher gegen ihn gerichteter Maßnahmen vom 17.4.2019“. Er wolle sich nicht öffentlich als Gewalttäter darstellen lassen und bitte das Gericht seinen Antrag zweckdienlich auszulegen. B meinte, dass doch nur die Gästefans gewaltbereit waren. Außerdem seien die Maßnahmen völlig überzogen.

Die Beklagten wendeten ein, dass eine Provokation der griechischen Fans zu erwarten gewesen sei und B dies spätestens nach den Vermittlungsversuchen auch beabsichtigt habe. Ohnehin sei die Klage unzulässig, weil sich die Situation nicht wiederholen werde. Bei einer erneuten Begegnung der Vereine wird man die notwendige Polizeipräsenz zeigen, um gegen die eigentlichen Verursacher vorgehen zu können.

Bearbeitervermerk: Anzufertigen ist ein Gutachten über die Erfolgsaussichten der Klage des B, das auf alle aufgeworfenen Rechtsprobleme ggf. hilfsweise eingeht. In tatsächlicher Hinsicht ist die Wahrheit aller Angaben zu unterstellen. Das Verhalten des B erfüllte keinen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand.